

Sitzungsvorlage

Gremium: Verwaltungs- und Finanzausschuss
 Am: 11.03.2021

Betreff:

Rechtsverordnung über die Festsetzung der Sperrzeit für die Außenbewirtschaftung

Anlage(n):

Mitzeichnung

Anlage 1: Rechtsverordnung über die Festsetzung der Sperrzeit für die Außenbewirtschaftung von Gaststätten und öffentlichen Vergnügungsstätten

Beschlussvorschlag:

Die in der Anlage beigefügte Rechtsverordnung der Stadt Kornwestheim über die Festsetzung der Sperrzeit für die Außenbewirtschaftung von Gaststätten und öffentlichen Vergnügungsstätten wird beschlossen.

Beratungsfolge:

Vorlage an	zur	Sitzungsart	Sitzungsdatum	Beschluss
Verwaltungs- und Finanzausschuss	Vorberatung	öffentlich	11.03.2021	
Gemeinderat	Beschlussfassung	öffentlich	25.03.2021	

Haushaltsrechtliche Deckung

Finanzielle Auswirkungen:

Entfällt

Deckungsvorschlag:

Entfällt

Sachdarstellung und Begründung:

Seit vielen Jahren ist in der Stadt Kornwestheim der Beginn der Sperrzeit für die Außenbewirtung in der Nähe von Wohnbebauung während der Monate März bis Oktober auf 22:30 Uhr festgesetzt. In Bezug auf die aktuellen Regelungen und die Rechtsgrundlagen wird auf die Sitzungsvorlage Nr. 134a/2020 verwiesen.

Mit Antrag vom 17.02.2020 haben die Fraktionen von FDP, Bündnis90/Die Grünen, DIE LINKE und SPD beantragt, die Sperrzeit für die Außenbewirtung für die Monate März bis Oktober zu verkürzen und den Beginn der Sperrzeit auf 23:30 Uhr festzusetzen. Begründet wurde der Antrag mit der Konkurrenzfähigkeit gegenüber Gaststätten aus anderen Kommunen, insbesondere aus Stuttgart und Ludwigsburg. Nach intensiven Diskussionen hat sich der Gemeinderat am 25.06.2020 letztendlich mehrheitlich entschieden, per Rechtsverordnung für den Zeitraum vom 01.07.2020 bis 30.09.2020 den Beginn der Sperrzeit auf 23:00 Uhr festzusetzen. Diese befristete Regelung sollte quasi als Probelauf und Grundlage für eine längerfristige Entscheidung dienen.

Ergebnis Probelauf:

Die Verkürzung der Sperrzeit wurde wie vom Gemeinderat beschlossen umgesetzt und von der Gastronomie angenommen. Es kann festgehalten werden, dass das Ordnungsamt keine vermehrten Beschwerden der Anwohnerschaft erreicht haben. Lediglich bei zwei Gaststätten, bei denen es schon in der Vergangenheit unabhängig von der Sperrzeitverkürzung Probleme in Bezug auf Lärm gab, gingen Beschwerden ein. Der GVD hat diese beiden Betriebe kontrolliert und Lärmmessungen durchgeführt. Im Ergebnis konnten keine Verstöße gegen die TA Lärm festgestellt werden.

Fazit:

Durch die Verkürzung der Sperrzeit wurde dem Bedürfnis der Gastronomie und der Bevölkerung, an sommerlichen Abenden die Außenbewirtschaftungsflächen länger nutzen zu können, Rechnung getragen. Die lang anhaltenden Wärmeperioden des letzten Jahres luden zum Verweilen im Freien ein. Gleichzeitig kam es zu keiner Zunahme von Beschwerden der Anwohnerschaft, die sich in ihrer Nachtruhe gestört fühlten.

In Abwägung des Schutzes der Nachtruhe der betroffenen Anwohnerschaft und den Interessen der Gastronomie und der Bevölkerung an einer längeren Nutzung der Außenbewirtschaftungsflächen hält die Verwaltung es für vertretbar, die Sperrzeit für die Außenbewirtung moderat zu verkürzen. Es wird daher vorgeschlagen, den Beginn der Sperrzeit für die Außenbewirtung von Gaststätten bis auf Weiteres auf 23:00 Uhr festzusetzen. Die bisher geltende Sperrzeitregelung für die Außenbewirtung in Gebieten abseits der Wohnbebauung bleibt davon unberührt.

Hirschgarten:

Für den Hirschgarten gilt aufgrund eines im Rahmen eines baurechtlichen Verfahrens ergangenen Erlasses des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 01.03.1993 eine Sonderregelung. Danach ist die Bewirtschaftung des Wirtschaftsgartens nur in der Zeit von 01. März bis 31. Oktober und von 11. bis 24. Dezember jeden Jahres täglich von 11.00 Uhr bis 22.00 Uhr zulässig.

Um zu prüfen, ob für den Hirschgarten auch eine Sperrzeitverkürzung möglich ist, hat die Verwaltung ein schalltechnisches Gutachten in Auftrag gegeben. Diese kommt zu dem Ergebnis, dass bei einer Nutzung des Wirtschaftsgartens über 22:00 Uhr hinaus die Immissionsrichtwerte nicht eingehalten werden könnten und somit eine Sperrzeitverkürzung nicht möglich ist.